

## **Amtliche Mitteilung**

### **Aufstellung des Bebauungsplanes „Kapellenäcker“, Gemarkung Gremheim Inkrafttreten und Bereithaltung zur Einsicht (§ 10 Absatz 3 BauGB)**

Der Gemeinderat Schwenningen hat in seiner Sitzung vom 17.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kapellenäcker“ im beschleunigten Verfahren beschlossen (§ 13b i.V.m. § 13a BauGB).

Die Gemeinde Schwenningen möchte den Bebauungsplan „Kapellenäcker“ aufstellen, um der hohen Nachfrage nach Wohnbauland im Ortsteil Gremheim nachzukommen. In Gremheim sind bereits alle Bauplätze vergeben bzw. vorgemerkt, sodass die Notwendigkeit besteht, für ein neues Baugebiet Planungsrecht zu schaffen. Das Plangebiet schließt direkt an bestehendes Wohngebiet an und rundet den Ortsrand ab.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die nachstehend genannten Grundstücke der Gemarkung Gremheim:

Fl.-Nrn. Teilbereich 443, Teilbereich 444/1, Teilbereich 445 und 445/2, Teilbereich 73 (Hauptstraße)

Die angrenzenden Nachbargrundstücke sind folgende Grundstücke der Gemarkung Gremheim:

Norden: Fl.-Nrn. Teilbereich 443, Teilbereich 444/1 und Teilbereich 445

Süden: Fl.-Nrn. Teilbereich 73 (Hauptstraße), Teilbereich 443, 443/1, 444 und 445/1

Westen: Fl.-Nr. 446

Osten: Fl.-Nr. 441 (öffentlicher Weg)

Da es sich um eine Maßnahme im Außenbereich handelt, wird die Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13b (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) i.V.m § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt.

Weiter wird vom Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c BauGB zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden (§ 13b i.V.m. § 13a Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 i.V.m. § 13 Absatz 3 BauGB).

Zudem gelten gemäß § 13b i.V.m. § 13a Absatz 2 Nummer 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 BauGB, u. a. wurde auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden verzichtet.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kapellenäcker“, Gemarkung Gremheim, bedarf nicht der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (Landratsamt Dillingen § 10 Absatz 2 i.V.m § 8 BauGB).

Der Gemeinderat hat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kapellenäcker“, Gemarkung Gremheim, am 09.02.2022 als Satzung beschlossen (§ 10 Absatz 1 BauGB).

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch tritt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kapellenäcker“, Gemarkung Gremheim, mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung i.d.F. vom 09.02.2022, Textteil mit Begründung i.d.F. vom 09.02.2022, ausgefertigt am 02.05.2022, in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt, Herzog-Philipp-Ludwig-Straße 10, 89420 Höchstädt, Zimmer 16, sowie in der Gemeindekanzlei Schweningen, Schulstraße 3 A, 89443 Schweningen, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Textteil und Begründung dort einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bei einem aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus eingeschränkten Dienstbetriebes sind Terminvereinbarungen zur Einsicht der Unterlagen jederzeit unter der Telefonnummer 09074/44-10 bzw. 44-16 möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Absatz 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schweningen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie auf Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Angeschlagen am: ..... Abgenommen am:.....

Schweningen, den .....

Johannes Ebermayer

1. Bürgermeister